

Pfr. Manfred Alberti
Vorsitzender des
Syn. Friedhofsausschuss des
Ev. Kirchenkreises Elberfeld
Lüntenbecker Weg 38
42327 Wuppertal
Tel./ Fax 0202 712602
E-mail: manfredalberti@hotmail.com

Wuppertal, den 9.10.2002

An
Herrn
MdL Bodo Champignon
Fax

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode**

**Neudruck
Zuschrift 13/2030
alle Abg.**

Betr.: Bestattungsgesetzentwurf NRW 2002
a) Landtagseingabe Manfred Alberti
b) Juristische Anmerkungen von Norbert Koep, Vors. Richter am Landgericht

Sehr geehrter Herr Champignon,

als dem Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit etc, der sich mit dem Bestattungsgesetzentwurf beschäftigt, möchte ich Ihnen meine Eingabe zu diesem Entwurf an den Landtag auch persönlich zusenden.

Nach einer Diskussion über den Bestattungsgesetzentwurf in unserem Presbyterium Sonnborn hat das Presbyteriumsmitglied Norbert Koep, Vorsitzender Richter am Landgericht, folgende Fragen und Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf erarbeitet. Auch diese möchte ich Ihnen hiermit gerne zur Kenntnis geben. Besonders von Bedeutung scheint mir die unter Nr 7 aufgeführte Frage zu sein, ob die Landesregierung einseitig auf Verträgen mit der Kirche beruhende Regelungen ändern darf. Bei eventuellen Rückfragen bitte ich Sie, direkt mit Herrn Koep Kontakt aufzunehmen:

Norbert Koep, Kaiser – Wilhelm – Allee 18, 42117 Wuppertal,
Tel. 0202 744241 (privat) und Tel. 0202 498232 (dienstlich)
Herr Koep ist vom 19. Okt. bis zum 3 Nov. nicht erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen



Pfr. Manfred Alberti
Vorsitzender des
Syn. Friedhofsausschuss des
Ev. Kirchenkreises Elberfeld
Lüntenbecker Weg 38
42327 Wuppertal
Tel./ Fax 0202 712602
E-mail: manfredalberti@hotmail.com

Wuppertal, den 6.9.2002

An den Landtag des
Landes Nordrhein – Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

An den
Landtagspräsidenten Herrn Ulrich Schmidt
mit der Bitte um Weitergabe an die Abgeordneten

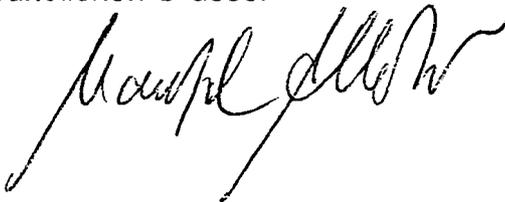
Betr.: Einwendungen zum Bestattungsgesetzentwurf 2002 NRW

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Folgende Bedenken möchte ich gegen den Entwurf des Bestattungsgesetzes, der am 27.6.2002 in den Landtag eingebracht worden ist, erheben und bitte Sie herzlich, diese Einwendungen bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen und den Gesetzentwurf in dieser Hinsicht zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen



1. Respektierung des eigenen Willens des Verstorbenen

1.1. In § 12 und §15 werden als normale Formen einer Bestattung zusätzlich zur Erdbestattung oder Feuerbestattung mit Urnenbeisetzung auf einem Friedhof in einer Grabstelle

- a) die Feuerbestattung mit Aushändigung der Urne an die Angehörigen und
 - b) die Feuerbestattung mit Verstreuung der Asche auf einem Friedhof und
 - c) die Feuerbestattung mit Verstreuung der Asche ausserhalb eines Friedhofes
 - d) die Feuerbestattung mit Beisetzung der Urne ausserhalb eines Friedhofes
- vorgesehen.

1.1.1. Angesichts der vorhandenen grossen Widerstände weiter Bevölkerungskreise gegen eine Feuerbestattung dürfte eine **Verbrennung nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Verstorbenen** erfolgen. Eine diesbezügliche Verfügung von Todes wegen **muss** respektiert werden.

1.1.2 Die **neu eingeführten Formen** der Aushändigung der Urne an Angehörige, der Ascheverstreuerungen auf und ausserhalb des Friedhofes und der Urnenbeisetzung ausserhalb eines Friedhofes dürften nur dann zum Tragen kommen, wenn diese Formen ausdrücklich dem Willen des Verstorbenen entsprechen. Hier muss **zwingend eine Verfügung von Todes wegen** vorliegen.

1.2. Es ist Teil der Menschenwürde, dass ein Mensch, wenn er es möchte, im Rahmen des kulturell Üblichen bestimmen kann, in welcher Form er bestattet wird. Der Wille des Verstorbenen muss sowohl für die Hinterbliebenen bindend sein als er auch bei Bestattungen auf Anordnung der Ordnungsbehörden oder des Sozialhilfeträgers nicht übergangen werden darf. Wenn der Wille des Verstorbenen nicht in schriftlich fixierter Form vorliegt, darf eine Bestattung nur im Rahmen des kulturell Üblichen durchgeführt werden, d.h. dass eine Beisetzung auf einem Friedhof im gekennzeichneten (d.h. nicht anonymen) Grab als Erdbestattung oder Urnenbeisetzung vorzusehen ist.

1.3. Deshalb schlage ich folgende Änderungen vor:

1.3.1. zu § 12 Abs 2, Satz 2:

Einfügen hinter 'entscheidet sie': **„unter Beachtung des § 15 Abs 5“.**

„Wenn die Gemeinde die Bestattung veranlasst, entscheidet sie *unter Beachtung des § 15 Abs 5;*“

Begründung:

Die Voraussetzungen („Verfügung von Todes wegen“) für die in §15 Abs 5 genannten Bestattungsarten müssen auch dann gegeben sein, wenn die Gemeinde sich für diese Bestattungsarten entscheidet. Andernfalls könnte eine nicht gewünschte Entwicklung hin zu sozial diskriminierenden Bestattungen („Armenbegräbnisse“) eintreten.

1.3.2. zu § 12 Abs 2, Satz 2, 2. Hälfte:

Ersetzen des Satzes: ‚sie soll eine Willensbekundung nach Absatz 1 Satz 2 berücksichtigen‘ durch folgende Formulierung: **„hinsichtlich der weiteren Entscheidungen über Art und Weise der Bestattung soll sie eine Willensbekundung nach Absatz 1 Satz 2 berücksichtigen.“**

„Wenn die Gemeinde die Bestattung veranlasst, entscheidet sie *unter Beachtung des § 15 Abs 5; hinsichtlich der weiteren Entscheidungen über Art und Weise der Bestattung* soll sie eine Willensbekundung nach Absatz 1 Satz 2 berücksichtigen.“

Begründung: Notwendige Erläuterung, dass der eigene Wille nicht nur in Bezug auf eine Kremierung sondern auch gegenüber einer Ascheverstreung, einer Bestattung in einer anonymen Grabstätte, einer Überlassung der Urne an Angehörige oder einer Bestattung ausserhalb eines Friedhofes zu berücksichtigen ist.

1.3.3. zu § 15 Abs 5, Satz 3:

Einfügen hinter: ‚durch Verstreung‘: **„nur dann“**

„Die Asche darf auf einer vom Friedhofsträger festgelegten Stelle des Friedhofs durch Verstreuen *nur dann* beigesetzt werden, wenn dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt ist.“

Begründung: Klarstellung

1.3.4. zu § 15 Abs 5, Satz 5:

Einfügen hinter: ‚darf die Behörde dies‘: **„nur“**

„Soll die Totenasche außerhalb des Friedhofs verstreut werden, darf die Behörde dies *nur* genehmigen, wenn diese Bestattung von Todes wegen verfügt und der Behörde nachgewiesen ist, dass die Verstreung zulässig ist.“

Begründung: Klarstellung

1.3.5. zu § 15 Abs 5, Satz 6:

Einfügen hinter : ‚darf die Behörde dies‘: **„nur“**

„Soll das Behältnis mit der Totenasche außerhalb eines Friedhofs aufbewahrt oder beigesetzt werden, darf die Behörde dies *nur* genehmigen, wenn ihr nachgewiesen ist, dass diese Aufbewahrung oder Beisetzung von Todes wegen verfügt und zulässig ist....“

Begründung: Klarstellung

2. Verhinderung von sozial diskriminierenden Bestattungsformen 'Armenbegräbnis' bei Sozialhilfeempfängern und Ordnungsamtsbestattungen

Zu § 12 Abs 2:

Einfügen eines Satz 3: **Bei Entscheidungen nach Satz 2 gelten die sozialhilferechtlichen Bestimmungen.**

„Wenn die Gemeinde die Bestattung veranlasst, entscheidet sie *unter Beachtung des § 15 Abs 5; hinsichtlich der weiteren Entscheidungen über Art und Weise der Bestattung* soll sie eine Willensbekundung nach Absatz 1 Satz 2 berücksichtigen. *Bei Entscheidungen nach Satz 2 gelten die sozialhilferechtlichen Bestimmungen.*“

Begründung: Die Ergänzung durch den Satz 3 soll eine nicht gewünschte Entwicklung hin zu diskriminierenden Bestattungsformen („Armenbegräbnis“) sogar noch unterhalb des Sozialhilfeniveaus verhindern. Derzeit müssen bei ordnungsamtlichen Bestattungen noch nicht einmal die sozialhilferechtlichen Vorschriften Anwendung finden. Das ist gerade dann sozial diskriminierend, wenn eine Bestattung nur deshalb vom Ordnungsamt angeordnet werden muss, weil die Verpflichteten in der Kürze der Zeit nicht ermittelt und zur Veranlassung der Bestattung verpflichtet werden können.

Erläuterung a:

Wenn nach dem Tod von Sozialhilfeberechtigten nicht innerhalb von wenigen Stunden von allen erstrangig zur Bestattung Verpflichteten der Nachweis schriftlich vorliegt, dass sie ebenfalls sozialhilfeberechtigt sind oder ihr Verdienst für die Übernahme einer Bestattung nicht ausreichend ist, und wenn keiner die Bestattung auf eigene Kosten vornehmen lassen will, dann muss das Ordnungsamt die Bestattung anordnen und wird später versuchen, sich von den Verpflichteten die ausgelegten Gelder zurückzuholen. Durch verschiedene erfolgreiche Klagen von Verpflichteten (Unnötigkeit von Grab, Trauerfeier, Leichenwäsche etc) sieht sich z.B. die Stadt Wuppertal in solchen Fällen gezwungen, die preiswerteste mögliche Form einer Bestattung anzuordnen, um die Sicherheit zu haben, ausgelegte Gelder auch einfordern zu können. **Sieht das Gesetz nun Bestattungen im Leinentuch ohne Sarg, Kremierungen, anonyme Bestattungen und Herausgabe der Urnen an Angehörige und Verstreuungen als mögliche Normalformen (und nicht nur als Ausnahmen) einer Bestattung vor, ist abzusehen, dass in Kürze solche preiswerten Formen die Regelbestattung von behördlich angeordneten Bestattungen sein werden.** Solche Formen dürfte aber der Gesetzgeber in unserer Kultur nur dann zulassen, wenn eine ausdrückliche Willensbekundung des Verstorbenen dazu vorliegt. **Jeder Mensch muss sich in unserer Kultur darauf verlassen können, dass er in einer unserer Kultur angemessenen üblichen Form beigesetzt wird.** Solches Recht entspricht der Menschenwürde und davon abgeleitet dem Recht auf eine ‚ehrliche‘ Bestattung.

Beispiel:

Ein Falienvater mit fünf teilweise kleineren Kindern sollte ohne Trauerfeier verbrannt und ohne Grab anonym bestattet werden, weil von einem auswärts lebenden erwachsenen Kind die Verdienstbescheinigung nicht innerhalb von Stunden beigebracht werden konnte.

Erläuterung b:

Nach den z.Zt für die Stadt Wuppertal geltenden „sozialhilferechtlichen Bestimmungen“ enthält eine schlichte würdige Bestattung für Menschen, die selbst kein Geld haben, die Kosten für folgende Aufwendungen:

Holz-sarg mit Innenausstattung; Bekleidung; Versorgen, Einkleiden und Einsargen der Leiche; Überführung zum Friedhof (incl. Nachtzuschlag) bzw. Krematorium; amtliche Wege; Gebühr zur Einäscherung; Rücküberführung der Urne nach Wuppertal; Gebühr für Trauerredner; Bestattung auf dem Friedhof (ausser Orgelspiel, Grabblumen und Grabschmuck); freie Wahl des Friedhofes bei Vorhandensein von Wahlgrabstätten; evtl Nachpacht für vorhandene Grabstätten bis zur Höhe der Kosten einer Reihengrabstätte.

3. Sicherung von Bestattungsvorsorgeverträgen

Zu § 12:

Einfügen eines Absatz 3:

- (3) Guthaben, die auf Bestattungsvorsorgeverträge angezahlt worden sind, unterliegen zu Lebzeiten nicht dem Zugriff des Sozialhilfeträgers. Auf derartige Guthaben hat der Sozialhilfeträger erst nach Eintritt des Todes und insoweit ein Zugriffsrecht, als er die Bestattungskosten trägt.

Begründung: Die Einführung des Absatz 3 verhindert, dass der Sozialhilfeträger von Hilfeempfängern für sein Begräbnis angesparte Guthaben schon zu Lebzeiten zur Mitdeckung der Kosten der vom Sozialhilfeträger gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt verbraucht und dadurch möglicherweise die Bestattung der Gemeinde zur Last fällt, mit der Folge einer „preisgünstigen“ Bestattung, die nicht den Wünschen des Verstorbenen entspreche.

4. Anmerkungen zu den vorgesehenen Liberalisierungen gegenüber der bisherigen Bestattungskultur

Grundsätzlich könnte man natürlich alle in anderen Kulturen und Zeiten möglichen und ausgeübten Bestattungsformen einführen und erlauben. Sicher gäbe es auch z.B. Menschen, die stichhaltige Gründe für eine offene Verbrennung am Flussufer in die Waagschale werfen würden. **Aber ist es sinnvoll, dass der Gesetzgeber alles möglich macht?** Sollte nicht gegenüber einer sich ausbreitenden **Entsorgungsmentalität** gegenüber Verstorbenen der **Schutz einer Kultur, hier der Bestattungs- und Friedhofskultur, ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers sein?** In anderen Bereichen würde kaum jemand einen grenzenlosen Kulturmix für sinnvoll halten: Z.B.: Das geraniengeschmückte Haus aus der Hauptstrasse von Reit im Winkel würde wohl niemand als passendes Bauwerk für die Königsallee in Düsseldorf ansehen und erlauben!

4.1. Aufhebung der Sargpflicht

Es ist sicher ein unterstützenswertes Ziel des Gesetzes, auch anderen als den christlichen Religionen einen Rahmen für ihre Bestattungsformen zu geben: Als **Ausnahmeregelung** sollte Muslimen und ggfs anderen Religionen die Bestattung in einem Leinentuch erlaubt werden.

Es sollte nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, den bisher gültigen kulturellen **Mindeststandard von Bestattungen** dadurch abzubauen, dass aus anderen Kulturen stammende religiöse Vorschriften zur Grundlage für die Bestattungskultur in unserer Gesellschaft gemacht werden. Damit nicht einem **der Menschenwürde hohnsprechenden Wettbewerb um die preiswerteste Bestattungsform** Vorschub geleistet wird, kann die Sargpflicht nicht einer Satzungsentscheidung der konkurrierenden Friedhofsträger überlassen bleiben, sondern muss gesetzlich vorgeschrieben werden.

Vorschlag:

§ 14 Einfügen eines neuen Absatz 2 (Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4)
(2) Auf die Verwendung eines Sarges kann dann verzichtet werden, wenn für den Verstorbenen aus religiösen Gründen die Verwendung eines Sarges nicht erlaubt ist.

4.2. Argumente gegen die Erlaubnis einer Aschestreuweise

4.2.1. Die Bestattungskultur unserer Gegend beruht auf dem Grab auf einem Friedhof und hängt damit an dem Ort, an dem Angehörige ihre Trauer ausleben können. **Die Einrichtung von Aschestreifeldern ist demgegenüber der Weg zu einer Aufhebung des Bestattungszwangs.**

Wenn Sterbende auf einen Ort der Trauer für ihre Angehörigen verzichten wollen und **anonym** bestattet werden möchten, dann gibt es dafür die Möglichkeiten auf Rasenfeldern oder in vom Friedhof dauerhaft gepflegten Rasenurnenreihengräbern.

4.2.2. Der Wunsch nach ‚Anonymität‘ verdeckt die **eigentlichen Ziele**. Er hat im Kern vor allem zwei Ursachen:

- a) Menschen, die generationenlang viel Zeit und Geld in die Grabpflege gesteckt haben, fürchten für sich selbst ein Grab mit viel Unkraut, weil sie ihren Angehörigen die gleiche gute Grabpflege nicht zutrauen: Dann verzichten sie lieber auf ein Grab..
- b) Viele Menschen möchten aus finanziellen Gründen ihren Angehörigen den Grabkauf und eine Grabpflege ersparen.

Hintergrund: Nach der Einrichtung von Urnenrasenreihengräbern in Wuppertal, die auf Dauer von den Friedhofsverwaltungen gepflegt werden und die fast nicht teurer sind als eine anonyme Bestattung unter dem Rasen in Hagen, hat ein grosser Bestatter mit vielen Bestattungsvorsorgeverträgen seine Klienten einzeln befragt, ob sie noch bei der wirklich anonymen Bestattung bleiben möchten: Nahezu alle haben von der wirklichen Anonymität Abstand genommen und sich auf ein Urnenrasenreihengrab festgelegt. Das bedeutet: **Wirklich anonym ‚verschwinden‘ möchte fast niemand**. Besteht der Wunsch wirklich, ist die Bestattung unter einer Rasendecke durchaus ausreichend.

4.2.3. Wenn Aschestreuweisen auch ausserhalb eines Friedhofes erlaubt werden, dann ist es kaum einsehbar, dass ein Bodengutachten vorliegen muss. Selbst eine geringe Kontamination der Asche kann bei solchen geringen Mengen – gerade wenn sie z.B. im Garten nur einmalig verstreut wird- in keiner Weise einflussreich auf den Boden sein und beeinflusst ein Gewässer (z.B. den Rhein) erst recht nicht. **Die vollständige Freigabe der Erlaubnis zum Verstreuen von Asche irgendwo dürfte dann rechtlich nicht zu verhindern sein. Damit ist die Einrichtung von Aschestreifeldern der Weg zu einer Aufhebung des Bestattungszwangs und der garantierten Totenruhe.**

4.2.4. Konfessionelle Friedhöfe müssen sich selbst tragen und dürfen keine Gewinne abwerfen. Als **Parklandschaften** bilden sie in vielen Städten ein wichtiges Rückgrat kommunaler Erholungsgebiete mitten in der Stadt. Wenn mit Aschestreifeldern der Bestattungszwang de facto aufgehoben wird, werden in absehbar kurzer Zeit vermutlich ein Drittel aller Bestattungen wegfallen. Damit geraten viele Friedhöfe aus der momentan schon sehr schlechten wirtschaftlichen Situation (kaum Familiengräber mehr, explosionsartige Zunahme von Urnenrasenreihengräbern statt normaler Grabstätten) in eine **existenzbedrohende Krise**. Der von den Friedhofsträgern geleistete Beitrag zur Naherholung wird auf Dauer entfallen, wenn Friedhöfe verkleinert oder geschlossen werden müssen.
(Der Synodale Friedhofsausschuss Elberfeld hat überlegt, zukünftig neue Grabfelder nur noch im Kernbereich der Friedhöfe anzulegen, damit Randbereiche gegebenenfalls veräussert werden könnten, um die Friedhöfe zu verkleinern.)

4.2.5. Auch wenn eine Gesellschaft in rasantem Masse **Abstriche macht an der Würde des Menschen**, vieles nur noch unter finanziellen Gesichtspunkten sieht und gleichzeitig Anonymität und Vereinzelung zu den beherrschenden psychischen Problemen unseres Landes geworden sind, dann muss nicht der Gesetzgeber ohne Not diesen Trend verstärken, indem er vom Standard einer normalen Bestattung als Urnen- oder Sargbestattung abgeht. **Die Wünsche einzelner sind da dem Wohl des Ganzen unterzuordnen. Die Bestattungskultur ist ein wichtiger Gradmesser für die Kultur einer Gesellschaft.**

4.3. Argumente gegen die Urnenaushändigung an Angehörige

4.3.1. In § 15 Abs 5 Satz 4 wird die Aushändigung der Urne an die Hinterbliebenen ermöglicht. Selbst wenn vor der Aushändigung der Urne **eine sichergestellte (d.h. vorab bestellte und bezahlte) Beisetzung** für den Zeitpunkt nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nachgewiesen werden muss (Begründung zu §15, Abs 5, Abschnitt 5, letzter Satz, S.20), ist es fraglich, ob eine solche Voraussetzung auf Dauer vor Gerichten Bestand haben kann. Sollte z.B. der beruflich bedingte Wohnort der Hinterbliebenen am Ende der Aufbewahrungsfrist derzeit noch nicht absehbar sein, dürfte eine vorab sichergestellte Bestattung nicht vor Gericht durchsetzbar sein.

4.3.2. Bei Überlassung der Urnen an Angehörige besteht (trotz Bussgeld bei Zuwiderhandlung) keine Möglichkeit mehr, den Bestattungszwang und die Totenruhe durchzusetzen, denn eine verschwundene Urne kann nicht mehr bestattet werden. **Es ist absehbar, dass damit der Bestattungszwang auf breiter Front durchlöchert und de facto nicht mehr existieren wird. Die Totenruhe für Urnen ist damit nicht mehr gewährleistet. NRW würde Vorreiter für einen Einbruch der Bestattungskultur in ganz Deutschland.**

4.3.3. Im Bestattungsgesetzentwurf fehlen Hinweise auf **die erlaubte Länge der Aufbewahrungszeit** vor der eigentlichen Bestattung der Urne. Eine zwanzigjährige Aufbewahrungszeit macht eine anschließende Bestattung mit nochmaliger zwanzigjähriger Laufzeit zur Farce. Eine solche Bestattung wird auf Dauer rechtlich nicht durchsetzbar sein.

4.3.4. Ein Friedhof als Ort der Trauer überlässt den Hinterbliebenen die Entscheidung über die Intensität ihrer **Trauerarbeit**. Die Häufigkeit der Besuche und damit die Häufigkeit der Konfrontation mit der Trauer wird weitgehend von ihnen selbst bestimmt. Die Urne zu Hause ist durch ihre permanente Präsenz, die nur schwer verändert werden kann, ein dauernder Störfaktor für die Entwicklung der Trauer. Sterben ihrerseits die nächsten Angehörigen werden vermutlich viele Menschen eine alte Urne im Müll entsorgen. Erfahrungen aus z.B. den Niederlanden lassen eine solche Entwicklung befürchten.

Norbert Koep:

Anmerkungen zum Bestattungsgesetzentwurf NRW Juni 2002

1. Der Begründung zu § 1 Abs 2 wird durch die Regelung in § 14 Abs 1 Satz 2 (Erdbestattungen auch ausserhalb eines Friedhofes) de facto alsbald der Boden entzogen werden: Auch nicht öffentlich rechtlich verfassten Religions- / Glaubensgemeinschaften wird die Möglichkeit privater Begräbnisstätten eingeräumt werden müssen, sofern sie die in der Begründung zu § 14 Abs 1 genannten Voraussetzungen erfüllen („berechtigtes Interesse, würdige Gestaltung und Unterhaltung...“).
Deshalb kann es nicht angehen, für Friedhöfe der Gemeinden und öffentlich - rechtlichen Körperschaften die (sinnvollen und notwendigen) Vorschriften und Auflagen der §§ 3ff des Entwurfes vorzusehen, diese Regelungen aber für Begräbnisstätten gemäss § 14 Abs 1 Satz 2 nicht vorzuschreiben und eventuelle Verstösse nicht ebenfalls entsprechend § 19 zu sanktionieren.
2. Das in §7 Abs 2 erwähnte „Empfinden der Bevölkerung“ ist in einer pluralistischen Bevölkerung nicht mehr hinreichend abgrenzbar: in einem Ortsteil mit muslimischer Mehrheit wird manches anders gesehen als bei Christen oder Agnostikern.
Mehr Rechtssicherheit liesse sich erreichen durch folgende Formulierung:
„unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Menschenwürde im Sinne von Art. 1 des Grundgesetzes.“
3. In § 8 ist übersehen, dass minderjährigen Ehegatten (vgl § 1303 Abs 2 BGB) diese Verpflichtung kaum auferlegt werden kann.
Der Begriff „Lebenspartner“ sollte –wie in der Begründung erläutert- der Klarheit halber durch „eingetragene“ oder die Wörter „im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ergänzt werden.
4. Die in § 10 genannte schriftliche Einwilligung Verstorbener verlangt, - was aus Gründen der Klarheit verdeutlicht werden sollte, - zu ihrer Wirksamkeit unbeschränkte Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Anordnung. Um deren Vorliegen bzw Nichtvorhandensein kann –anders als etwa um die Frage der Wirksamkeit einer Erbeinsetzung- nicht jahrelang vor der Bestattung gestritten werden. Für die eine Obduktion vornehmenden Ärzte wären Rechtssicherheit, Haftungsrisiko etc eher gewährleistet bzw abzuschätzen durch einen Zusatz etwa dahingehend:
„eine handschriftlich erteilte und unterschriebene Einwilligungserklärung der/des Toten gilt als wirksame Anordnung, sofern dem die Obduktion veranlassenden oder ausführenden Arzt nicht die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung fehlende Geschäftsfähigkeit der/des Verstorbenen bekannt ist.“
5. Zur Begründung von § 15 Abs 5: (Begründung Seite 20 Abs 2):
Für einen „Friedwald“ darf keinesfalls die Auffassung in der Begründung gelten „Nicht erforderlich ist,...“ . Wer so bestattet werden möchte, wünscht sich eine mindestens einem Friedhof vergleichbar gewährleistete Totenruhe. D.h. Einrichter

und Betreiber eines „Friedwaldes“ können nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt den Friedwald abholzen und den Baumbestand verkaufen dürfen.

6. Unklar ist, was in § 19 Nr 7 mit „als Hinterbliebener hinsichtlich ihm ausgehändigter Totenasche die Totenruhe stört“ gemeint ist. Bisher ist Störung der Totenruhe durch § 168 STGB strafbewehrt (Wegnahme von Asche eines Verstorbenen oder darum beschimpfenden Unfug verüben). Was stellt sich der Gesetzgeber hier an Sachverhalten vor?
7. **Die in § 20 genannten Vorschriften betreffen teils die Kirchen berührende Regelungen, vgl Abs 2, Nr 2,3 und Abs 3.**
Frage: Kann der Landesgesetzgeber das einseitig anordnen? Kann er die zitierten Gesetze einseitig aufheben oder bedarf es dazu entsprechender Verträge mit den Kirchen?